



Pegnitz, den 21.06.2021

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der langen Phase des Distanzunterrichts konnte in diesem Schuljahr in vielen Fächern nicht die gewohnte Anzahl an Leistungsnachweisen stattfinden. Die Noten im Jahreszeugnis werden auf Grundlage der erzielten Leistungen festgelegt. Zu den Noten, die bisher erhoben wurden, kommen noch die Leistungen, die in den nächsten Wochen erbracht werden (Abfragen, Referate, angekündigte Stegreifaufgaben).

Ähnlich wie im letzten Jahr erreichten uns in den letzten Wochen zusätzliche Regelungen zum Vorrücken, die ich Ihnen kurz erläutern möchte.

1. Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).
2. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.

Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

(3) 1Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die
1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.
Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.

3. Vorrücken auf Probe ist möglich, wenn dies die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz beschließt. Grundlage der Entscheidung wird sein, ob zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und die Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
4. Zusätzlich hierzu gibt es noch die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler, die den Eindruck haben, dass ihr gegenwärtiger Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht, eine **Chance auf eine zusätzliche Leistungserhebung** bekommen können. Im entsprechenden Schreiben des Kultusministeriums wird aber auch darauf hingewiesen, dass sich die Schülerinnen und Schüler dabei nicht selbst überfordern sollen. Bevor eine solche zusätzliche Leistungserhebung beantragt wird, soll eine Beratung durch die Schule stattfinden, da sie im ungünstigen Fall auch zu einer Verschlechterung der Gesamtnote führen kann.

Zur Umsetzung dieser möglichen zusätzlichen Leistungserhebungen planen wir folgendes Vorgehen:

Wenn Ihr Kind über seinen aktuellen Leistungsstand in einem Fach unsicher ist, nehmen Sie oder Ihr Kind bitte bis **Freitag, 25.06.2021**, mit der Lehrkraft persönlich oder per E-Mail Kontakt auf.

Falls Sie der Meinung sind, dass der derzeitige Leistungsstand nicht dem Leistungsvermögen Ihres Kindes entspricht, beantragen Sie bitte bis zum **Donnerstag, 01.07.2021**, einen zusätzlichen Leistungsnachweis (per Mail an folgende Adresse: a.becker@gympeg.de) Wir kommen dann zur Vereinbarung des vorgesehenen Beratungsgespräch auf Sie zu.



5. **Jahrgangsstufe 9 und 10:** In diesen Jahrgangsstufen ist das Jahreszeugnis als Grundlage für eine Bewerbung bzw. wegen des mittleren Schulabschlusses (Jahrgangsstufe 10) besonders wichtig. Wenn sich Ihr Kind deswegen in einem bestimmten Fach noch verbessern möchte (z.B. weil das Fach in der Oberstufe nicht mehr besucht wird und die Note im Abiturzeugnis erscheint), dann kontaktieren Sie uns bitte ebenfalls.

Abweichend von § 67 Abs. 1 GSO wird für alle Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10**, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, ermöglicht, durch die **Besondere Prüfung** den mittleren Schulabschluss zu erwerben.

Das Formular zum Rücktritt finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Rubrik:
<https://www.gymnasium-pegnitz.de/service/formulare/>.

Bei pädagogischen Entscheidungen bitte ich Sie, Beratungsgespräche mit der Beratungslehrerin Frau Wiemann (c.wiemann@gympeg.de) und/oder der Klassleitung zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Becker